

VEREINSSATZUNG
DER
INITIATIVE RODACHTAL

Fassung vom 13.07.2010

SATZUNG

„INITIATIVE RODACHTAL E.V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Rodachtal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Initiative Rodachtal e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ummerstadt. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung im Bereich des Naturraumes im Rodachtal dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 1. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
 2. Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
 3. Unterstützung von regionalen Entwicklungsmaßnahmen. Dazu zählen Qualifikationsmaßnahmen, die Organisation der Zusammenarbeit von Kommunen, Vereinen und Bürgern, die Förderung von Investitionen in, dem Gemeinwohl dienende, Infrastrukturmaßnahmen sowie die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Bevölkerung.
 4. Steigerung der Attraktivität der Region für Bewohner und Gäste, Information über die Region innerhalb und außerhalb des Rodachtals.
 5. Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen und
 6. Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördermitteln für o.g. Vereinsziele.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 14 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) der Landkreis Coburg,
 - b) die Städte, Bad Rodach, Bad Colberg – Heldburg, Seßlach und Ummerstadt und die Gemeinden Straufhain und Weitramsdorf, Westhausen, Ahorn und Itzgrund,
 - c) die örtlichen Kreditinstitute Kreissparkasse Lichtenfels, Sparkasse Hildburghausen und die Raiffeisen-Volksbank Ebern.
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe § 5 Abs. 1).

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sein können, die den Verein „Initiative Rodachtal e.V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger Personen;
 - b) durch freiwilligen Austritt (vergleiche § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3)
 - c) durch Streichen von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit dem Tod des Mitglieds;
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen (siehe § 7 Abs. 4).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins „Initiative Rodachtal e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Landkreis Coburg	2 Stimmenanteile
Bad Colberg – Heldburg	3 Stimmenanteile
Bad Rodach	4 Stimmenanteile
Seßlach	3 Stimmenanteile
Ummerstadt	2 Stimmenanteile
Weitramsdorf	3 Stimmenanteile
Straufhain	3 Stimmenanteile
Westhausen	2 Stimmenanteile
Ahorn	3 Stimmenanteile
Itzgrund	3 Stimmenanteile
Sparkasse Hildburghausen	1 Stimmenanteil
Kreissparkasse Lichtenfels	1 Stimmenanteil
Raiffeisen-Volksbank Ebern	1 Stimmenanteil.

Die Stimmenanteile der Städte bzw. Gemeinden werden durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten aus dem Stadt- / Gemeinderat vertreten. Die Stimmenanteile der Landkreise werden durch die Landräte bzw. deren Stellvertreter bzw. deren Bevollmächtigten wahrgenommen. Insoweit stehen diesem 2 Stimmenanteile zu.

Eine Übertragung des Stimmrechts im übrigen ist nicht zulässig.

(3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (siehe § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2),
- c) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- j) die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzube-

rufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmenanteile vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.

- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, die aus der Mitte der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gewählt werden und aus beiden Bundesländern kommen. Außerdem gehören dem Vorstand an: der Schatzmeister, der Schriftführer sowie jeweils ein Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2, soweit sie nicht bereits ein Vorstandsamt innehaben. Jedes ordentliche Mitglied kann nur einmal im Vorstand vertreten sein.

- (2) Der 1. Vorsitzende und die zwei gleichberechtigten Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Neuwahlen finden jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres statt.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Ist ein Mitglied des Vorstandes kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Vorstandes, wenn sein Wahlbeamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt bzw. die Gebietskörperschaft, die er vertritt, aus dem Verein ausscheidet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen in Thüringen und Bayern sowie weiteren relevanten Einrichtungen und Interessenvertretungen zusammen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben themenbezogene Arbeitskreise, projektbezogene Arbeitsgruppen bzw. weitere Fachgremien berufen.
- (7) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Regionalmanagement eingerichtet.

§ 9 Regionalmanagement

Entfallen

§ 10 Steuerungsgruppe

- (1) In der Steuerungsgruppe sind der Vorstand, Vertreter von Arbeitskreisen und Projektgruppen, die relevanten Fachbehörden sowie weitere Akteure aus der Region vertreten.
- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist es, die Ideen, Vorschläge, Projekte und Konzepte, die in den Arbeitskreisen vorgeschlagen wurden, im Einvernehmen mit den Fachbehörden auf ihre Finanzierbarkeit zu prüfen, die Finanzierung sicherzustellen und das Regionalmanagement mit der Umsetzung zu beauftragen.

§ 11
Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen auf. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 der Mitgliedsgemeinden und Landkreisen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach Einwohnerzahl gemäß § 7 Abs. 2 zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Seßlach, 13.07.2010

Änderungen gegenüber der Gründungssatzung

17. 12.2002 Landkreis Coburg wird ordentliches Mitglied, Landrat
Zeitler förderndes Mitglied
Christian Gunsenheimer löst Hermann Lankl als Bürger-
meister von Weitramsdorf ab
- 12.01.2004 Aufnahme der Gemeinde Straufhain

Änderungen wurden jeweils im Rahmen der Mitgliedsversammlungen beschlossen.